Zollernalbkreis
Landratsamt

Drucksache SKS-Nr. 16/2011
Dezernat 4

öffentlich

Vorlage zur Behandlung im Schul-, Kultur- und Sozialausschuss

Sitzung am 26.09.2011

TOP 2: Umsetzung des Bildungspaketes im Zollernalbkreis

A. Beschlussvorschlag:

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

B. Kosten/Finanzielle Auswirkungen: **keine**

Haushaltsmittel werden nicht benötigt (kostenneutral)

Anlagen:

Zollernalbkreis
Landratsamt

Drucksache SKS-Nr. 16/2011
Dezernat 4

öffentlich

Umsetzung des Bildungspaketes im Zollernalbkreis

I. Allgemeines

In der Sitzung am 30.5.2011 (Drucksache SKS-Nr. 12/2011) hat der Schul-, Kultur- und Sozialausschuss beschlossen, die Leistungen des Bildungspakets im Rahmen des SGB II dem Jobcenter Zollernalbkreis zu übertragen.

Ebenso wurde beschlossen, die Umsetzung des Bildungspaketes im Rahmen des SGB XII und dem Bundeskindergeldgesetz, soweit die Zuständigkeit auf die Stadt- und Landkreise übertragen wird, dem Kreissozialamt zuzuordnen.

II. Bedarfe für Bildung und Teilhabe

Im SGB II/SGB XII wurden mit § 28 bzw. § 34 gleichlautende Paragraphen eingeführt, in denen das sogenannte **„ Bildungspaket für Kinder und Jugendliche“** geregelt wurde.

Leistungen werden für nachstehende Bedarfe anerkannt:

- **Schulausflüge**
- **mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen**
- **Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf**
  70 EUR zum 01.08. und 30 EUR zum 01.02. jeden Jahres
- **Schülerbeförderung**
- **angemessene Lernförderung**
- **gemeinschaftliche Mittagsverpflegung**
- **Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft**

III. Umsetzung im Zollernalbkreis

Die für die Bearbeitung der Anträge nach dem Bildungspaket zuständigen Stellen beim Jobcenter und im Kreissozialamt haben zwischenzeitlich mit der Umsetzung begonnen.

Grundsätzlich leistungsberechtigte Kinder im Zollernalbkreis (Stand 31.08.2011)

nach SGB II (Jobcenter)	1.545
nach SGB XII (Sozialamt)	47
nach Wohngeld/Kinderzuschlagberechtigung (Sozialamt)	2.150

Anträge Zuständigkeitsbereich **Jobcenter Zollernalbkreis**

Hier wurden zwischenzeitlich 437 Anträge für leistungsberechtigte Kinder (Doppelnennung möglich) aufgeteilt auf nachstehende Teilleistungen gestellt:

-	Ausflüge, Klassenfahrten	197
-	persönlicher Schulbedarf	(wird ohne Antrag ausbezahlt)
-	Schülerbeförderung	9
-	Lernförderung	29
-	Mittagsverpflegung	57
-	soziale Teilhabeleistungen	145
		437

Davon hat das Jobcenter zwischenzeitlich 131 Anträge für Teilleistungen positiv entschieden und einschließlich der Leistungen für den persönlichen Schulbedarf zum August 2011 (70 EUR) ca. 115.000 EUR für Teilhabeleistungen ausgezahlt.

Ablehnungsbescheide wurden bisher lediglich bei 38 Anträgen erteilt.

Anträge Zuständigkeitsbereich **Kreissozialamt**

- **Anträge nach SGB XII** 5

- **Anträge Berechtigte nach Wohngeldgesetz/Kinderzuschlag**

  Es sind für 606 Kinder nachstehende Teilleistungen beantragt:

-	Ausflüge, Klassenfahrten	407
-	persönlicher Schulbedarf	430
-	Schülerbeförderung	180
-	Lernförderung	118
-	Mittagsverpflegung	181
-	soziale Teilhabeleistungen	244
	Gesamt:	**1.560**

Für diesen Bereich ist das Gesetz des Landes Baden-Württemberg zur Ausführung der Leistungen bisher noch nicht ergangen. Dies bedeutet, dass eine **formale gesetzliche Zuständigkeit der Stadt- und Landkreise nach wie vor noch nicht gegeben ist.** Das Gesetz soll bis Ende September vorliegen.

Nachdem es für die betroffenen Kinder jedoch unzumutbar ist, noch länger auf die Leistungen zu warten, wurde von der Verwaltung entschieden, die positiv zu entscheidenden Anträge schnellstens zu bearbeiten, die entsprechenden Bewilligungsbescheide zu erteilen sowie die notwendigen Auszahlungen zu veranlassen.

Zwischenzeitlich wurden Bewilligungsbescheide erlassen und die notwendigen Zahlungsanweisungen zur Auszahlung der Teilhabeleistungen erteilt.

IV. Fazit

Auch im Zollernalbkreis werden die Leistungen des Bildungspakets nicht im erwarteten Umfang abgerufen. Welche Beweggründe dafür vorliegen können lässt sich im Moment nur schwer beantworten. Tatsache ist, dass die Umsetzung des Bildungspaketes einen zumindest bisher relativ hohen Verwaltungsaufwand verursacht und der erhoffte Erfolg, wonach Leistungen des Bildungspakets unmittelbar den berechtigten Kindern zugute kommen sollen, nur begrenzt eingetreten ist.

Es bleibt abzuwarten, inwieweit im Rahmen des neuen Schuljahres eine verstärkte Antragstellung erfolgt. Im Übrigen wird noch abschließend zu klären sein, wie sich die Anträge auf Schülerbeförderung bzw. Mittagsverpflegung in den Schulen künftig endgültig darstellen, da bisher noch nicht abschließend geklärt ist, ob die bisher im Rahmen von Freiwilligkeitsleistungen der Städte und Gemeinden sowie der Landkreise übernommenen Kosten für Mittagessen und Schülerbeförderung auf die Leistungen des Bildungspakets Einfluss haben.

Dies könnte auch für den Zollernalbkreis bedeuten, dass im Rahmen der Schülerbeförderung noch eine Satzungsänderung notwendig wird.